



120/10

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

- 6. JULI 1971

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN:

VOM

5. Juli 1971

Nr. 3653

I.

Im Teilprogramm 1971 des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962 ist die Erstellung eines Trottoirteilstückes an der Hauptstrasse Nr. 105 in der Gemeinde Witterswil vorgesehen. Um die notwendigen Projektunterlagen zu erhalten und den Landbedarf sicherzustellen, wurde aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes ein Strassen- und Baulinienplan über eine längere Strecke ausgearbeitet. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 7. Mai bis 7. Juni 1971 beim Kreisbauamt III in Dornach und beim Ammannamt der Einwohnergemeinde Witterswil.

Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn Koller Jean, Im Rainacker Nr. 120, Witterswil
2. Herrn Baumann Werner, Im Rainacker 121, Witterswil

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 22. Juni 1971 in Witterswil die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Beide Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Witterswil. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung

Beide Einsprecher sind Miteigentümer zu je 1/10 an Grundstück GB Witterswil Nr. 1302, welches südseits der Hauptstrasse Nr. 105 den Vorplatz der Garageboxen auf GB Nr. 1300 und 1301 bildet.

Sie machen geltend, dass durch die Erstellung eines Trottoirs der an sich schon schmale Vorplatz um etwa 1,50 m auf 4,00 - 4,50 m Breite verkürzt werde, wodurch ein Abstellen eines Motorfahrzeuges nur unter ~~Inanspruchnahme~~ Inanspruchnahme des öffentlichen Trottoirs möglich sein, was aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt werden müsse. Sie schlagen deshalb vor, es sei das Trottoir erst nach dem Vorplatz, d.h. von der Ostgrenze von GB Nr. 1302 in Richtung altes Schulhaus zu bauen. Der in Rede stehende Vorplatz, welcher einen Teerbelag aufweise, könne ohne weiteres auch als Gehstreifen benützt werden. Es gehe ihnen also in der Hauptsache um die Verkürzung des Abstellplatzes, gegen den Plan selbst werden keine Einwendungen erhoben.

Anlässlich der Einspracheverhandlungen mit Augenschein vom 22. Juni 1971 konnten sich Beamte des Bau-Departementes von der geschilderten, an sich unerfreulichen Situation an Ort und Stelle überzeugen. Offenbar wurde seinerzeit bei der Beurteilung des Baugesuches für die erwähnten Garagen keine Rücksicht auf ein zukünftiges Trottoir genommen, weshalb das Bauvorhaben in einem Abstand von 6 m von der Eigentumsgrenze bewilligt wurde. Trotzdem lässt sich der Vorschlag der Einsprecher, das Trottoir erst östlich ihrer Parzelle beginnen zu lassen, nicht gut verwirklichen, und zwar vorab aus Gründen der Haftpflicht. Wenn nämlich die Fussgänger, wie dies die Eigentümer durchaus zugestehen würden, über den privaten Vorplatz zirkulieren, bleibt die Haftpflicht für Unfälle und Schäden bei den Grundeigentümern, was zu sehr unangenehmen und kostspieligen Konsequenzen führen würden. Die Grundeigentümer wären auch verantwortlich für den Unterhalt (Schneeräumung, usw.). Aus diesen Gründen scheint es daher gegeben, das Trottoirteilstück bis zur Einmündung der westlichen Seitenstrasse zu erstellen und dessen Fläche in das öffentliche Eigentum überzuführen. Die Einsprachen sind deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der vorerwähnte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der vom Kreisbauamt III in Dornach erstellte Strassen- und Baulinienplan "Strasse Nr. 105, Teilstück von der Gemeindegrenze Bättwil bis Ortseingang (altes Schulhaus) in der Gemeinde Witterswil, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen der Herren Koller Jean und Baumann Werner, beide in Witterswil, werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Für den Fall, dass im Zeitpunkt eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse und Trottoir mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber



Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kantonales Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kantonale Planungsstelle mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil mit

1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
Dulliken

Herrn Koller Jean, Im Rainacker 120, 4108 Witterswil EINSCHREIBEN

Herrn Baumann Werner, Im Rainacker 121, 4108 Witterswil

EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)